



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppb/052-2024#004  
Datum: 13.02.2026

# Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Fulda - Änderung/Auflassung BÜSA km 97,3 / km 98,2 / km 98,4/  
km 99,9/km 100,2 / km 102,6“

in den Gemeinden Fulda, Großenlüder  
im Landkreis Fulda

Bahn-km 96,900 bis 102,600

der Strecke 3700 Gießen - Fulda

Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Bertha-von-Suttner Straße 21  
34131 Kassel

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen.....	5
A.3	Besondere Entscheidungen .....	12
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	12
A.4	Nebenbestimmungen .....	12
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	12
A.4.2	Naturschutz.....	13
A.4.3	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	13
A.4.4	Immissionsschutz.....	13
A.4.5	Unterrichtungspflichten .....	14
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	15
A.5.1	Zusagen gegenüber Behörden und Trägern öffentlicher Belange .....	15
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	16
A.7	Sofortige Vollziehung .....	16
A.8	Gebühr und Auslagen .....	16
B.	Begründung .....	17
B.1	Sachverhalt.....	17
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	17
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	17
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	17
B.1.3.7	2. Planänderungsverfahren .....	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	22
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	22
B.2.2	Zuständigkeit.....	22
B.3	Umweltverträglichkeit .....	22
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	22
B.4.1	Planrechtfertigung .....	22
B.4.2	Variantenentscheidung .....	23
B.4.3	Wasserhaushalt .....	26
B.4.4	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	27
B.4.5	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	30
B.4.6	Immissionsschutz.....	30
B.4.7	Aufweitung des Wirtschaftsweges am Bahnübergang km 96,9 - Schleppkurven 32	
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	33
B.5	Gesamtabwägung.....	33
B.6	Sofortige Vollziehung .....	34

B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	34
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	35

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Fulda - Änderung/Auflassung BÜSA km 97,3 / km 98,2 / km 98,4/ km 99,9/km 100,2 / km 102,6“ in den Gemeinden Fulda, Großenlüder, im Landkreis Fulda, Bahn-km 96,900 bis 102,600 der Strecke 3700 Gießen - Fulda, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Auflassung Bahnübergang km 97,357: Rückbau der vorhandenen Anrufschränke inklusive Schaltschrank
- Änderung Bahnübergang km 98,209:
  - Errichtung einer rechnergesteuerten Lichtzeichenanlage (LzH-ÜS) mit 7 Lichtzeichen und 2 Halbschranken für die Straße, der Überwachungsart ÜS, Fußgängerakustik inklusive Rückbau der alten Anlage
  - Errichtung eines Betonschalthauses inklusive Zuwegung
- Auflassung Bahnübergang km 98,451:
  - Rückbau der vorhandenen Anrufschränke inklusive Schaltschrank
  - Rückbau des Feldwegs im unmittelbaren Gleisbereich sowie bahnrechts bis an die vorhandene Straße des Gewerbegebiets
- Auflassung Bahnübergang km 99,906: Rückbau der vorhandenen Anrufschränke inklusive Schaltschrank
- Änderung Bahnübergang km 100,231:

- Errichtung einer rechnergesteuerten Lichtzeichenanlage (LzH-Hp/ÜS) mit 4 Lichtzeichen und 2 Halbschranken für die Straße, der Überwachungsart Hp/ÜS, Fußgängerakustik inklusive Rückbau der alten Anlage
- Errichtung eines Betonschalthauses inklusive Zuwegung
- Änderung Bahnübergang km 102,635:
  - Errichtung einer rechnergesteuerten Lichtzeichenanlage (LzF-ÜS) mit 4 Lichtzeichen und 2 Fußwegschranken für den Fußweg, der Überwachungsart ÜS, Fußgängerakustik inklusive Rückbau der alten Anlage
  - Errichtung eines Betonschalthauses inklusive Zuwegung
- Aufweitung des Seitenweges am Bahnübergang km 96,9
- Errichtung eines Ersatzweges zwischen dem aufzulassenden Bahnübergang km 98,4 und dem Bahnübergang km 98,2

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	<b>Erläuterungsbericht</b> Planungsstand: 06.09.2024, 59 Seiten	Mit Blaueintragungen festgestellt
2	<b>Übersichtskarten und Übersichtspläne</b>	
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	<b>Lagepläne</b>	
3.1.1	Lageplan BÜ 97,3 – Beseitigung Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
3.1.2	Lageplan BÜ 96,9 – Ersatzmaßnahme für BÜ 97,3 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
3.2	Lageplan BÜ 98,2/98,4 – Beseitigung/Ersatzweg Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
3.3	Lageplan BÜ 99,9 – Beseitigung/Ersatzweg/BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
3.4	Lageplan BÜ 102,6	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	
4	<b>Bauwerksverzeichnis</b> Planungsstand: 06.09.2024, 11 Blätter	festgestellt
5	<b>Grunderwerbspläne</b>	
5.1.1	Grunderwerbsplan BÜ 97,3 – Beseitigung Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	festgestellt
5.1.2	Grunderwerbsplan BÜ 96,9 – Ersatzmaßnahme für BÜ 97,3 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan BÜ 98,2/98,4 – Beseitigung/Ersatzweg Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
5.3	Grunderwerbsplan BÜ 99,9 – Beseitigung/Ersatzweg/BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
5.4	Grunderwerbsplan BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	festgestellt
6	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b> Planungsstand: 06.09.2024, 8 Blätter	festgestellt
7	<b>Bauwerkspläne</b>	
7.1	Detailplan Schalthaus BÜ 98,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.2	Detailplan Schalthaus BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.3	Detailplan Schalthaus BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
8	<b>Bahnübergänge</b>	
8.1	<b>BÜ 97,3 – Beseitigung</b>	
8.1.1	Kreuzungsplan BÜ 97,3 – Beseitigung Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.1.2	Ersatzmaßnahme für BÜ 97,3 Kreuzungsplan BÜ 96,9 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.1.3	Ersatzmaßnahme für BÜ 97,3 Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ 96,9 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.1.4a	Ersatzmaßnahme für BÜ 97,3 Schleppkurvenplan Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	mit Blaeintragungen nur zur Information
8.2	<b>BÜ 98,2</b>	
8.2.1	Kreuzungsplan BÜ 98,2	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	
8.2.2	Beschilderungs- und Markierungsplan BÜ 98,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.2.3	Streuwinkelplan BÜ 98,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.2.4	Schleppkurvenplan BÜ 98,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.2.5	Längsschnitt Straße BÜ 98,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.2.6	Querschnitt Straße BÜ 98,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.2.7	Kreuzungsplan Straßenplanung BÜ 98,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.3	<b>BÜ 98,4 – Beseitigung</b>	
8.3.1	Kreuzungsplan BÜ 98,4 – Beseitigung Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.3.2	Lageplan Ersatzweg für Beseitigung BÜ 98,4 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.3.3	Schleppkurvenplan Ersatzweg für Beseitigung BÜ 98,4 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.3.4	Längsschnitt Ersatzweg für Beseitigung BÜ 98,4 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.4	<b>BÜ 99,9 – Beseitigung</b>	
8.4.1	Kreuzungsplan BÜ 99,9 – Beseitigung Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.4.2	Lageplan Ersatzweg (Gehweg) für Beseitigung BÜ 99,9 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.4.3	Längsschnitt Ersatzweg (Gehweg) für Beseitigung BÜ 99,9 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.5	<b>BÜ 100,2</b>	
8.5.1	Kreuzungsplan BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.5.2	Beschilderungs- Markierungsplan BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.5.3	Streuwinkelplan BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.5.4	Schleppkurvenplan BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.5.5	Längsschnitt Straße BÜ 100,2	nur zur

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	Information
8.5.6	Querschnitt Straße BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.5.7	Kreuzungsplan Straßenplanung BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.6	<b>BÜ 102,6</b>	
8.6.1	Kreuzungsplan BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.6.2	Beschilderung- und Markierungsplan BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.6.3	Streuwinkelplan BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.6.4	Längsschnitt Fußweg BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.6.5	Querschnitt Fußweg BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
8.6.6	Kreuzungsplan Straßenplanung BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
9	<b>Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne</b>	
9.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan BÜ 96,9 – Ersatzmaßnahme für BÜ 97,3 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
9.2	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan BÜ 98,2/98,4 – Beseitigung/Ersatzweg Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
9.3	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan BÜ 99,9 – Beseitigung/Ersatzweg/BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
9.4	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
10	<b>Kabel- und Leitungspläne</b>	
10.1.1	Kabel- und Leitungsplan BÜ 97,3 – Beseitigung Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.1.2	Kabel- und Leitungsplan BÜ 96,9 – Ersatzmaßnahme für BÜ 97,3 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.2	Kabel- und Leitungsplan BÜ 98,2/98,4 – Beseitigung/Ersatzweg Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.3	Kabel- und Leitungsplan BÜ 99,9 – Beseitigung/Ersatzweg/BÜ 100,2	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	
10.4	Kabel- und Leitungsplan BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b>	
11.1	<b>Landespflegerischer Begleitplan</b>	
11.1.1a	Landespflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht Planungsstand: 11.11.2025, 77 Seiten	Mit Hellblau-eintragungen festgestellt
11.1.2	Maßnahmenblätter	
11.1.2.1	Maßnahmenblätter BÜ km 97,3 Planungsstand: 06.09.2024, 16 Blätter	festgestellt
11.1.2.2	Maßnahmenblätter BÜ km 98,2 Planungsstand: 06.09.2024, 18 Blätter	festgestellt
11.1.2.3	Maßnahmenblätter BÜ km 98,4 Planungsstand: 06.09.2024, 18 Blätter	festgestellt
11.1.2.4	Maßnahmenblätter BÜ km 99,9 Planungsstand: 06.09.2024, 14 Blätter	festgestellt
11.1.2.5	Maßnahmenblätter BÜ km 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, 12 Blätter	festgestellt
11.1.2.6	Maßnahmenblätter BÜ km 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, 14 Blätter	festgestellt
11.1.3	Bestands- und Konfliktpläne	
11.1.3.1	Bestands- und Konfliktplan BÜ km 96,9 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.1.3.2	Bestands- und Konfliktplan BÜ km 97,3 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.1.3.3	Bestands- und Konfliktplan BÜ km 98,2-98,4 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.1.3.4	Bestands- und Konfliktplan BÜ km 99,9-100,2 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.1.3.5	Bestands- und Konfliktplan BÜ km 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.1.4	Maßnahmenpläne	
11.1.4.1	Maßnahmenplan BÜ km 96,9 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
11.1.4.2	Maßnahmenplan BÜ km 97,3 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
11.1.4.3	Maßnahmenplan BÜ km 98,2-98,4 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
11.1.4.4	Maßnahmenplan BÜ km 99,9-100,2	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	
11.1.4.5	Maßnahmenplan BÜ km 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
11.1.5	Kompensationstabelle Planungsstand: 06.09.2024, 4 Seiten	nur zur Information
11.1.6	Abstimmung Schutzgüter Planungsstand: 21.03.2023, 1 Seiten	nur zur Information
11.2	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b>	
11.2.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Erläuterungsbericht Planungsstand: 02.08.2024, 87 Seiten	nur zur Information
11.2.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anhang 1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten Planungsstand: 06.09.2024, 5 Seiten	nur zur Information
11.2.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anhang 2 Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung Planungsstand: 06.2024, 23 Seiten	nur zur Information
11.2.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anhang 3 Artprüfbögen Planungsstand: 06.09.2024, 40 Blätter	nur zur Information
11.2.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anhang 4 Relevanzprüfung Planungsstand: 06.09.2024, 2 Blätter	nur zur Information
11.2.6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anhang 5-2 Untersuchungsräume und Kartiererergebnisse Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.2.7	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anhang 5-1 Maßnahmenkarten Planungsstand: 06.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.3a	<b>FFH-Vorprüfung</b> Planungsstand: 27.08.2025, 14 Seiten	Mit Blaueintragungen nur zur Information
12	<b>Baugrundgutachten</b>	
12.1.1	Baugrundgutachten BÜ 96,9 Planungsstand: 06.09.2024, 33 Seiten	nur zur Information
12.1.2	Baugrundgutachten BÜ 97,3 Planungsstand: 06.09.2024, 28 Seiten	nur zur Information
12.2	Baugrundgutachten BÜ 98,2 Planungsstand: 06.09.2024, 60 Seiten	nur zur Information
12.3	Baugrundgutachten BÜ 98,4 Planungsstand: 06.09.2024, 41 Seiten	nur zur Information
12.4	Baugrundgutachten BÜ 99,9	nur zur

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Planungsstand: 06.09.2024, 42 Seiten	Information
12.5	Baugrundgutachten BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, 39 Seiten	nur zur Information
12.6	Baugrundgutachten BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, 57 Seiten	nur zur Information
13	<b>Schalltechnische Untersuchungen</b>	
13.1	Schalltechnische Untersuchung BÜ 96,9 Planungsstand: 06.09.2024, 16 Seiten	nur zur Information
13.2	Schalltechnische Untersuchung BÜ 97,3 Planungsstand: 06.09.2024, 13 Seiten	nur zur Information
13.3	Schalltechnische Untersuchung BÜ 98,2 Planungsstand: 06.09.2024, 17 Seiten	nur zur Information
13.4	Schalltechnische Untersuchung BÜ 98,4 Planungsstand: 06.09.2024, 28 Seiten	nur zur Information
13.5	Schalltechnische Untersuchung BÜ 99,9 Planungsstand: 06.09.2024, 39 Seiten	nur zur Information
13.6	Schalltechnische Untersuchung BÜ 100,2 Planungsstand: 06.09.2024, 17 Seiten	nur zur Information
13.7	Schalltechnische Untersuchung BÜ 102,6 Planungsstand: 06.09.2024, 32 Seiten	nur zur Information
14	<b>Verkehrszählung</b>	
14.1	Verkehrszählung BÜ 97,3 2018 Planungsstand: 06.09.2024, 1 Seiten	nur zur Information
14.2	Verkehrszählung 98,2 2023 Planungsstand: 06.09.2024, 11 Seiten	nur zur Information
14.3	Verkehrszählung BÜ 98,4 2023 Planungsstand: 06.09.2024, 11 Seiten	nur zur Information
14.4	Verkehrszählung BÜ 99,9 2023 Planungsstand: 06.09.2024, 11 Seiten	nur zur Information
14.5	Verkehrszählung BÜ 100,2 2023 Planungsstand: 06.09.2024, 11 Seiten	nur zur Information
14.6	Verkehrszählung BÜ 102,6 2023 Planungsstand: 06.09.2024, 11 Seiten	nur zur Information
15	<b>Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie</b> Planungsstand: 06.09.2024, 45 Seiten	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in blau und hellblau kenntlich gemacht.

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

1. Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Auflagen und Bedingungen des Befreiungsbescheides eingehalten werden.
2. Bei Bauausführung dürfen keine Baumaterialien und sonstige Stoffe - insbesondere solche mit Wassergefährdungspotential in Gewässer gelangen oder abgeschwemmt werden können. Die besonderen Grund- und Hochwasserverhältnisse sind zu beachten.
3. Alle Kreuzungen mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden oder sonstigen Betreibern abzustimmen.
4. Vorhandene Ufervegetation ist grundsätzlich zu schützen und zu erhalten.
5. Änderungen in der Ausführungsform sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
6. Für den Wegebau sind nur unbelastetes Bodenmaterial, nicht wassergefährdende und nicht auslaugbare Baustoffe zulässig.
7. Während der Baumaßnahmen und während der späteren Nutzung muss Sorge getragen werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen und dort verbleiben bzw. versickern können. Baustoffe müssen so

gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist.

#### **A.4.2 Naturschutz**

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde zum Nachweis der vollständigen Kompensation des Eingriffes eine geeignete Kompensationsmaßnahme inkl. der ursprünglichen Ökokonto-Unterlagen sowie der Bilanzierung/Abschlussbewertung der Maßnahme und Abgrenzung der Teilfläche, die als Kompensation zugeordnet werden soll, vor Baubeginn vorzulegen.

#### **A.4.3 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

#### **A.4.4 Immissionsschutz**

##### **Bauzeitlicher Immissionsschutz**

1. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

2. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung sowie sonstigen Emissionen dem Stand der Technik entsprechen.
3. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch der betroffenen Gemeinde in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Baubeginn erfolgen.
4. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und den Anwohnern rechtzeitig bekannt zu geben.
5. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

#### **A.4.5 Unterrichtungspflichten**

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden ([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang\\_II/Allgemeine\\_Vordrucke/51\\_II\\_Anzeige\\_ueber\\_den\\_Beginn\\_der\\_Bauarbeiten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14)). Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn Bundesamt begonnen werden. Zusätzlich sind die Stadt Fulda, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die OsthessenNetz GmbH, das Regierungspräsidium Kassel sowie die Straßenmeisterei Neuhof über den Zeitpunkt des Baubeginns zu informieren.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden ([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang\\_II/Allgemeine\\_Vordrucke/51\\_II\\_Anzeige\\_ueber\\_die\\_Fertigstellung\\_der\\_Bauarbeiten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=15](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=15)).

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

##### **A.5.1 Zusagen gegenüber Behörden und Trägern öffentlicher Belange**

Zusagen sind gegenüber den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gegeben worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Stellungnahme vom 26.02.2025, Az. TÖB-HE-25-197888DK
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 04.02.2025
4.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 20.02.2025, Az. OEG-25150
6.	Stadt Fulda Stellungnahme vom 18.02.2025
9.	OsthessenNetz GmbH Stellungnahme vom 14.02.2025, Az. AM1 Pr
11.	Landkreis Fulda Stellungnahme vom 26.02.2025, Az. 7200-PFV-2025-0239

Lfd. Nr.	Bezeichnung
12.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement Stellungnahme vom 27.02.2025
13.	Regierungspräsidium Kassel Obere Landwirtschaftsbehörde: Stellungnahme vom 27.01.2025, Az. RPKS - 25-85 t 02/1-2019/13 Obere Naturschutzbehörde: Stellungnahme vom 28.02.2025, Az. RPKS - 27-46 b 0321/4-2022/1 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz: Stellungnahme vom 25.02.2025, Az. RPKS - 31.4-61 d 05/8-2019/17 Immissionsschutz und Energiewirtschaft Stellungnahme vom 25.02.2025, Az. RPKS - 33.2-61 d 05/32-2019/19 Grundwasserschutz, Wasserversorgung & Altlasten, Bodenschutz Stellungnahme vom 10.03.2025, Az. RPKS - 31.2-200 m 631/1-2025/1
15.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
16.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 2 Stellungnahme vom 30.01.2025
17.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Stellungnahme vom 28.01.2025, Az. 64612-646ti/008-2307#007

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühren und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Fulda - Änderung/Auflassung BÜSA km 97,3 / km 98,2 / km 98,4 / km 99,9/km 100,2 / km 102,6“ hat die Auflassung von drei Bahnübergängen, die Änderung von drei Bahnübergängen, die Aufweitung des Seitenweges am Bahnübergang km 96,9 sowie die Errichtung eines Ersatzweges zwischen dem Bahnübergang km 98,4 und 98,2 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 96,900 bis 102,600 der Strecke 3700 Gießen - Fulda in Fulda, Großenlüder.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.09.2024, Az. I.II-MI-K-S, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Fulda - Änderung/Auflassung BÜSA km 97,3 / km 98,2 / km 98,4 / km 99,9/km 100,2 / km 102,6“ beantragt. Der Antrag ist am 01.10.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 21.10.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.11.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.12.2024, Az. 551ppb/052-2024#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

#### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

##### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
2.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH
4.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
5.	Gemeinde Großenlüder
6.	Stadt Fulda
7.	Regierungspräsidium Darmstadt-Kampfmittelräumdienst
8.	Rhön Energie Fulda GmbH
9.	OsthessenNetz GmbH
10.	Abwasserverband Fulda
11.	Landkreis Fulda
12.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
13.	Regierungspräsidium Kassel
14.	Hessische Landgesellschaft mbH
15.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
16.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 2
17.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
2.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
5.	Gemeinde Großenlüder
6.	Stadt Fulda
8.	Rhön Energie Fulda GmbH
10.	Abwasserverband Fulda
14.	Hessische Landgesellschaft mbH
15.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH
4.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
5.	Gemeinde Großenlüder
8.	Rhön Energie Fulda GmbH
9.	OsthessenNetz GmbH
10.	Abwasserverband Fulda
11.	Landkreis Fulda
12.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
13.	Regierungspräsidium Kassel
14.	Hessische Landgesellschaft mbH
15.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
16.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 2
17.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6

#### **B.1.3.2 Elektronische Veröffentlichung der Planunterlagen**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden gem. § 18 a Abs. 3 Satz 1 AEG auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes ([www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de) Pfad: Themen – Planfeststellung) zur allgemeinen Einsichtnahme vom 15.01.2025 bis 14.02.2025 veröffentlicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung wurde in der Stadt Fulda am 14.01.2025 durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Fuldaer Zeitung“ ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war, gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG, der 28.02.2025.

Aufgrund der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

#### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des

Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

#### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs.5 S.1 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine weitergehende Sachverhaltsaufklärung erforderlich war.

#### **B.1.3.5 Planänderungsverfahren gem. § 73 Abs. 8 VwVfG**

Aufgrund der schriftlichen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Vorhabenträgerin den Plan geändert und die Änderungen durch farbliche Hervorhebungen in Blau bzw. Streichungen kenntlich gemacht.

Den geänderten Plan hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde am 29.08.2025 vorgelegt. Die Änderungen des Plans betreffen im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Ausführliche Variantenuntersuchung (Erläuterungsbericht) der Führung des Ersatzwegs zwischen den Bahnübergängen km 98,2 und km 98,4
- Naturschutz: Ausnahmegenehmigung nach §30 BNatSchG und Kompensation
- Errichtung von Schutzgeländern im Türbereich der Schalthäuser an den Bahnübergängen km 98,2 und km 102,6.

#### **B.1.3.6 Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Zuge der Planänderung**

Die durch die Planänderung betroffene Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt. Eine Veröffentlichung des geänderten Plans hat nicht stattgefunden. Unter Zuleitung des geänderten Plans wurden das Regierungspräsidium Kassel, der Landkreis Fulda sowie der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamts erneut um Rückäußerung gebeten.

Infolgedessen hatten die Träger öffentlicher Belange bis zum 01.10.2025 die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen abzugeben.

Ohne Bedenken, Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen haben sich geäußert:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

Lfd. Nr.	Bezeichnung
13.	Regierungspräsidium Kassel Dezernates 34 (Bergaufsicht): Stellungnahme vom 24.09.2025, Az. 0030-34-066c34-00006#2025-00002 Obere Forstbehörde Stellungnahme vom 06.10.2025, Az. 0030-26-088h07-00002#2025-00002
17.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Stellungnahme vom 25.09.2025, Az. 64612-646ti/008-2307#007

Zum Vorhaben geäußert und dabei Bedenken, Einwendungen und/oder Forderungen, Hinweise, Empfehlungen formuliert, haben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
11.	Landkreis Fulda Stellungnahme vom 06.10.2025, Az. 7200-PFV-2025-2990
13.	Regierungspräsidium Kassel Grundwasserschutz, Wasserversorgung & Altlasten, Bodenschutz Stellungnahme vom 06.10.2025, Az. 0030-31.2-200m631-00004#2025-00002 Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft Stellungnahme vom 02.10.2025, Az. 0030-32.2-100i06.01-00001#2025-00001 Naturschutz und Landschaftspflege Stellungnahme vom 06.10.2025, Az. 0030-27-042b01-00009#2023-00001 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Stellungnahme vom 02.10.2025, Az. 0030-31.4-061d06-00029#2025-00001

### **B.1.3.7 2. Planänderungsverfahren**

Aufgrund von Anmerkungen des Eisenbahn Bundesamtes hat die Vorhabenträgerin den Plan erneut geändert und die Änderungen durch farbliche Hervorhebungen in Hellblau kenntlich gemacht.

Den geänderten Plan hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde am 21.11.2025 vorgelegt. Die Änderung des Plans betrifft den Landschaftspflegerischen

Begleitplan (Erläuterungsbericht) bezüglich des Vertrags mit der Hessische Landesgesellschaft mbH.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung der technischen Sicherung sowie die Auflassung mit Bau von Ersatzwegen von jeweils drei Bahnübergängen. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.2 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 und 4 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Auflassung von drei Bahnübergängen, die Änderung von drei Bahnübergängen, die Aufweitung des Seitenweges am Bahnübergang km

96,9 sowie die Errichtung eines Ersatzweges zwischen dem Bahnübergang km 98,4 und 98,2. Die Planung dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Das antragsgegenständliche Vorhaben hat eine Vielzahl von Maßnahmen zum Gegenstand. Insbesondere für die Maßnahme Auflassung der BÜ 98,4 und BÜ 98,2 wurden verschiedene Varianten für die Führung eines Ersatzweges untersucht. Die untersuchten Varianten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar.

##### Variante 1

Der geplante Ersatzweg verläuft in dieser Variante weitestgehend bahnparallel vom III. Quadranten des BÜ 98, 2 bis zu II. Quadranten des BÜ 98,4. Die in dieser Variante geplante Wegetrasse verläuft auf bisher nicht für den Verkehr vorgesehenen unversiegelten Flächen. Im Verlauf des geplanten Ersatzweges kreuzt dieser den Kolbach. In diesem Bereich muss für die Querung des Kolbachs ein neuer Durchlass erstellt werden. Im Bereich des Ufersaums sind zudem die Fällung mehrerer Bäume sowie die Anpassung der Uferböschungen erforderlich.

Im Bereich der geplanten Wegetrasse wurde im Rahmen der Entwurfsplanung bzw. den Kartierungen zur Umweltplanung zudem das Vorkommen des großen Wiesenknopfs festgestellt. Dieser dient dem vorkommenden streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Habitat. Es muss gewährleistet sein, dass der große Wiesenknopf durchgehend für den dunklen Ameisen-Bläuling zur Verfügung steht, um eine Beeinträchtigung ausschließen zu können. Die Entwicklung einer entsprechenden Ersatzfläche für den großen Wiesenknopf nimmt nach umweltfachlicher Einschätzung eine Dauer von 3-5 Jahren in Anspruch. Erst dann könnte der Ersatzweg über die „Wiesenknopfflächen“ gebaut werden. Der aktuelle sehr schlechte Anlagenzustand lässt eine derart lange Entwicklungszeit nicht zu. Eine Schließung des BÜ über die Dauer der Entwicklungszeit ohne Ersatzmaßnahme wurde seitens der Stadt Fulda nicht zugestimmt.

##### Variante 2a

In dieser Variante wird der Ersatzweg wie in Variante 1 zunächst vom III. Quadranten des BÜ 98,2 bahnparallel auf bisher nicht befestigten landwirtschaftlichen Flächen in Richtung Osten zum BÜ 98,4 geführt. Ca. bei km 98,32 verschwenkt der Ersatzweg auf eine vorhandene Wegetrasse in Richtung Norden. In diesem Bereich bis zum

Anschluss an den bestehenden Weg (Lindenwiese) wird der vorhandene nicht befestigte Weg als Ersatzmaßnahmen auf einer Länge von ca. 340 m ausgebaut. Bei dieser Variante verläuft der Ersatzweg auf einer Länge von ca. 70 m entlang des Gewässerrandstreifens des Kolbachs. Aufgrund des größeren Umwegs gegenüber Variante 1 wurde diese Variante seitens der Stadt Fulda zunächst abgelehnt.

#### Variante 2 b

In dieser Variante verläuft die Ersatzwegführung vollständig auf bisher bereits als Wegeparzelle deklarierten Flächen. Die Wegeparzellen werden „lediglich“ im Rahmen der Maßnahme ertüchtigt bzw. mit einer ungebundenen Bauweise befestigt. Die Ersatzmaßnahme beginnt ca. 40 m nördlich des BÜ 98,2 und führt zunächst auf einer Länge von ca. 350 m in nördliche Richtung. Im Anschluss daran verläuft der Ersatzweg ca. 255 m in östliche Richtung. Um die Ersatzmaßnahme wieder an den BÜ 98,4 anzuschließen, wird dieser dann wieder auf

einer Länge von ca. 285 m in südliche Richtung geführt. Insgesamt weist der Ersatzweg eine Länge von ca. 890 m auf. Dies entspricht auch dem Umweg, welchen Landwirte und Radfahrer

zukünftig aufgrund der Beseitigung des BÜ 98,4 in Kauf nehmen müssen. Im letzten Drittel des Ersatzweges wird dieser ebenfalls auf einer Länge von ca. 20 m im Bereich des Gewässerrandstreifens ausgebaut. Aufgrund des größeren Umwegs gegenüber Variante 1 bzw. Variante 2a (3) wurde diese Variante seitens der Stadt Fulda abgelehnt.

#### Variante 3

Aufgrund des in Variante 1 geschilderten Vorkommens des Wiesenknopfs und den daraus resultierenden Ersatzhabitatmaßnahmen (CEF-Flächen) wurde in Abstimmung mit der Stadt Fulda eine alternative Trassenführung untersucht. Die Variante 2b hat im Rahmen dieser Abstimmung auch weiterhin aufgrund der größeren Umwege keine Zustimmung auf Seiten der Stadt Fulda gefunden. Demnach wurde die Variante 2a (im Planrecht als Variante 3 betitelt) als Grundlage für die in den Planunterlagen dargestellte Variante herangezogen und mit Zustimmung der Stadt Fulda weiter geplant.

Die Planung des Ersatzweges orientiert sich an der vor Ort augenscheinlich zu erkennenden bzw. im den Katasterunterlagen als solche bezeichnete Wegeparzelle. Um keine weiteren Flächen bzw. Böden in Anspruch zu nehmen, soll ein bereits vorhandener und genutzter Weg ertüchtigt werden.

### Variante 3 – Alternative außerhalb des Gewässerschutzstreifens

Bei dieser Variante müsste die Trasse des Ersatzweges um ca. 7 m in nördliche Richtung verschoben werden, um außerhalb des Gewässerschutzstreifens zu bleiben. Durch das Abrücken des Weges in nördlicher Richtung entsteht ein größerer Bedarf an Grunderwerb der betroffenen Flurstücke (>1.000 m<sup>2</sup>). Darüber hinaus steht diese Variante im Widerspruch zur Vorgabe einer Flächensparenden und Bodenschonenden Planung da in diesem Bereich die (neue mögliche) Wegetrasse komplett in einem Bereich liegt der aktuell noch in keiner Form als Verkehrsweg genutzt wird.

### Fazit

Die Vorhabenträgerin hat alle Varianten bewertet und miteinander verglichen.

Aus der Variantenuntersuchung der Antragstellerin zur Führung des Ersatzweges ging die Variante 3 unter Berücksichtigung der Kriterien Flächenversiegelung, Wirtschaftlichkeit, Umwege für Nutzer (insbesondere Radfahrer und Landwirte), Vorkommen streng geschützter Arten einschließlich der daraus resultierenden Ersatzmaßnahmen, als bevorzugte Lösung hervor und wurde zum Gegenstand des Antrages. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde seitens der Vorhabenträgerin auch eine Verschiebung des Ersatzweges außerhalb des Gewässerrandstreifens untersucht, bewertet und verglichen.

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Bevorzugung der Variante 3 aufgrund der dargelegten Argumentation nachzuvollziehen und daher nicht zu beanstanden. Sie bietet nach Würdigung der Planfeststellungsbehörde den größten Nutzen bei den wenigsten Betroffenen. Zudem gibt es keine naheliegenden bzw. sich aufdrängende Alternativen, die geringere Opfer an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen mit sich bringen würde.

Grundsätzlich war festzustellen, dass alle Alternativen der Ersatzwegführung öffentliche und privatrechtliche Betroffenheiten auslösen werden. Auch die Vorzugsvariante 3 löst, insbesondere wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Betroffenheiten aus. Im Vergleich zu den anderen Alternativen hat die Vorhabenträgerin aber zutreffend berücksichtigt, dass sich die Wegführung bereits teils auf einem Wiesenweg befindet, so dass eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen nicht notwendig ist. Zudem konnten so artenschutzrechtliche Betroffenheiten, wie das festgestellte Vorkommen des großen

Wiesenknopfs, welcher dem vorkommenden streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Habitat dient, ausgeschlossen werden (Variante 1).

Auch die darüberhinausgehende Variantenbetrachtung und Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin in Bezug auf die weiteren antragsgegenständlichen Bahnübergänge sind nicht zu beanstanden.

#### **B.4.3 Wasserhaushalt**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Wasserhaushaltes und des Gewässerschutzes vereinbar.

##### Befreiung vom Verbot des § 23 Abs.2 Nr. 3 HWG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 23 Abs.2 Nr. 3 HWG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG im Benehmen mit der unteren und oberen Wasserbehörde die Befreiung vom Verbot der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens für die Errichtung eines Ersatzweges zwischen den Bahnübergängen 98,4 und 98,2 erteilt.

Die geplante Baumaßnahme sieht aufgrund der Auflassung des Bahnübergang km 98,4 einen Ersatzweg auf der bahnlinken Seite ausgehend vom Quadranten III des BÜ 98,2 weiterführend parallel zur Bahntrasse bis zu einem vorhandenen Wegegrundstück und von da über den vorhandenen Durchlass weiter in Richtung Zufahrtsweg BÜ 98,4 in ungebundener Bauweise mit einer Breite von 3,0 m dar. Die Breite des Ersatzweges greift teilweise in den Gewässerrandstreifen des Kolbachs ein. Dies betrifft einen Abschnitt von etwa 75 m Länge im Bereich der Flurstücke 51 und 67/1, Flur 7, Gemarkung Unterbimbach unterhalb eines bestehenden Durchlassbauwerks.

Gemäß § 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 23 Abs.2 Nr.3 HWG ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen verboten. Sinn und Zweck dieses Verbotes ist die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, die Wasserspeicherung, Sicherung des Wasserabflusses und die Verminderung von Stoffeinträgen.

Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt, § 38 Abs.5 S.1 WHG.

§ 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) legt für den Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter Breite fest.

Eine Umplanung des Ersatzweges war vorliegend entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat oberirdische Gewässer nicht notwendig, da vorliegend die Erteilung der Befreiung von dem Verbot der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen aus Gründen des Allgemeinwohls geboten war.

Die Vorhabenträgerin hat die standortgebundene Erforderlichkeit des Ersatzweges dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Bewertung der Variantenuntersuchung bezüglich des Ersatzweges unter B.4.2 verwiesen.

Die Errichtung bzw. wesentliche Änderung des Ersatzweges ermöglicht die Auflassung des Bahnübergang 98,4. Die Vermeidung und Beseitigung von Bahnübergängen ist gemäß den Bestimmungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ein gesetzlich normiertes Ziel, als auch in Richtlinie 815.1000 der Vorhabenträgerin festgelegt. Sie erfolgt im Interesse der Verbesserung und Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und störungsfreien Eisenbahnbetriebes sowie dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer. Durch die Errichtung des Ersatzweges kann die Auflassung des Bahnübergang 98,4 erfolgen und somit die Abwendung erheblicher Gefahren und die Prävention von schwerwiegenden Unfällen. Die Errichtung bzw. wesentliche Änderung des Ersatzweges dient daher dem Allgemeinwohl. Die Nebenbestimmungen unter A 4.1 dienen dem vorbeugenden Gewässerschutz.

#### **B.4.4 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Das hier beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Das Vorhaben umfasst Bauarbeiten an drei bestehenden Bahnübergängen sowie den Rückbau von drei weiteren Bahnübergängen auf der DB Strecke 3700 Gießen – Fulda zwischen dem Haltepunkt Oberbimbach und Bahnhof Fulda und liegt somit in Hessen.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, welche durch den Vorhabenträger kompensiert werden muss. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten ermittelt. Da der

Gehölzbestand entlang des Kolbachs als 43.04.01M (Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder mittlerer Ausprägung) mit 17 Wertpunkten und nicht als Feldgehölz einzuordnen ist, wird die fehlerhafte Bilanzierung (Unterlage 11.1.5 zum LBP) korrigiert, so dass sich ein **Kompensationsbedarf von 19.599 Wertpunkten gem. BKompV** ergibt.

Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wird laut Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 11) das Ökokonto „Waldumwandlung Hirzenhain“ verwendet. Es handelt sich bei der Maßnahme um eine Waldrandgestaltung bei der Fichtenbestände umgewandelt und Laubholzbestände eingebracht wurden. Die Maßnahme liegt im Naturraum D47. Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2 ist die Grundvoraussetzung für die spätere Zuordnung der geplanten Baumaßnahme zur Maßnahme Waldumwandlung Hirzenhain oder eines alternativen Ökokontos. Insbesondere die ursprünglichen Ökokonto-Planunterlagen, die Bilanzierung der Maßnahme nach BKompV, die Abschlussbewertung der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises, die darüber Auskunft gibt, dass der geplante Zielzustand aktuell erreicht ist und die Abgrenzung der Teilfläche, die als Kompensation zugeordnet werden soll, vorzulegen.

Aufgrund der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sowie der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2 wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

#### **B.4.4.1 FFH-Gebiet „Obere und Mittlere Fuldaaue“**

Die FFH-Vorprüfung für das ca. 250 m entfernte FFH-Gebiet „Obere und Mittlere Fuldaaue“ (Nr. 5323-303) kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine weiteren Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor.

#### **B.4.4.2 Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Bestandteil des Vorhabens ist u.a. auch der Bau des (Ersatz-)weges (teilweise) im Gewässerrandstreifen des Kolbachs inkl. Gehölzentfernung zwischen den BÜ 98,2 und 98,4. Für den Eingriff in die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope 43.04.01M (fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder mittlerer Ausprägung) sowie

Kolbach (naturnahes Fließgewässer ohne künstlichen Uferverbau und mit natürlicher Sohle) ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.

Gemäß § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.Im Rahmen Planänderung wurde in den Unterlagen ein Variantenvergleich ergänzt (vgl. u.a. LBP Kap. 1.3). Der Variantenvergleich kommt zu dem Ergebnis, dass im Gegensatz zur Beibehaltung der geplanten Trassenführung ein Abrücken aus dem Gewässerrandstreifen höhere Kosten und Aufwand sowie mehr Grunderwerb, insbesondere von landwirtschaftlichen Flächen, zur Folge hat. Nach derzeitiger Betrachtung der umliegenden Bereiche ist keine alternative Zuwegung mit geringeren Eingriffen möglich. Die Errichtung des Ersatzweges erfolgt zudem auf einem bereits als Wegeparzelle gewidmetem Flurstück, somit findet nach dem Eingriff eine Wiederherstellung und ein Ausbau (Befestigung) eines bereits vorhandenen Wirtschaftsweges statt.

Der geplante Ersatzweg ermöglicht zudem die Auflassung des Bahnübergangs 98,4. Die Vermeidung und Beseitigung von Bahnübergängen ist gemäß den Bestimmungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ein gesetzlich normiertes Ziel, als auch in Richtlinie 815.1000 der Vorhabenträgerin festgelegt. Sie erfolgt im Interesse der Verbesserung und Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und störungsfreien Eisenbahnbetriebes sowie dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer. Durch die Errichtung des Ersatzweges wird die Abwendung von erheblichen Gefahren für Leib und Leben ermöglicht, welche durch den Betrieb von Bahnübergängen einhergehen.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt.

#### **B.4.4.3 Artenschutz**

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der

zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **B.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die unter Punkt A.4.3 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den berührten naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

#### **B.4.6 Immissionsschutz**

##### **Baubedingter Immissionsschutz**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Als funktionale Zusammenfassung von ortsveränderlichen technischen Einrichtungen wie Maschinen, Geräten und Fahrzeugen stellt eine Baustelle eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Baustellen sind als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die benannten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Zur Beurteilung von Baustellenlärm ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm) vom 19.08.1970 maßgebend. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastigung ausgegangen werden kann.

Die vorgelegten Untersuchungen zu baubedingten Schallimmissionen an den einzelnen Bahnübergängen (Baustellenlärm) vom 25.08.2020 analysiert aus Sicht des Schallschutzes alle relevanten lärmintensiven Bautätigkeiten und vergleicht die

zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gemäß der AVV-Baulärm.

Laut den schalltechnischen Berechnungen werden zur Tagzeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr die hergeleiteten schalltechnischen Immissionsrichtwerte teilweise überschritten. Während der Nachtzeit werden an einem Bahnübergang Bauarbeiten stattfinden. Die Bauarbeiten sind zeitlich und räumlich begrenzt, können jedoch laut der schalltechnischen Untersuchung zu – zumutbaren – Lärmbelastigungen führen.

Im Folgenden sind die Richtwertüberschreitungen aus den schalltechnischen Untersuchungen aufgelistet.

Am **Bahnübergang km 96,9** sind keine Bauarbeiten im Nachtzeitraum geplant. Am Tag kommt es voraussichtlich zu Richtwertüberschreitungen von bis zu 23,9 dB(A) am Gebäude Romersberg 2 (Wohngebäude).

Am **Bahnübergang km 97,3** und **km 98,4** sind keine nächtlichen Bauarbeiten geplant. Tagsüber kommt es, nach der schalltechnischen Untersuchung, zu keiner Richtwertüberschreitung durch die Bauarbeiten.

Am **Bahnübergang km 98,2** sind nächtliche Bauarbeiten am Oberbau (Schwellenwechsel, Schienenwechsel, Einbau BÜ-Belag) geplant. Diese werden an maximal 6 Nächten, maximal 6 Stunden die Nacht, stattfinden. Nächtlich kommt es voraussichtlich zu Richtwertüberschreitungen von bis zu 16,8 dB(A) am Gebäude „Liebigstraße 3“. Tagsüber kommt es voraussichtlich zu keiner Richtwertüberschreitung durch die Bauarbeiten.

Am **Bahnübergang km 99,9** sind keine Bauarbeiten im Nachtzeitraum geplant. Am Tag kommt es voraussichtlich zu Richtwertüberschreitungen von bis zu 10,4 dB(A) am Gebäude „Am Berg 45“ (Wohngebiet). Auch an den Gebäuden „Am Berg 41“ (bis zu 2 dB(A)), „Am Berg 43“ (bis zu 4,7 dB(A)), „Am Berg 47“ (bis zu 8,5 dB(A)), „Am Berg 49“ bis zu 5,1 dB(A)), „Am Berg 51“ (bis zu 3,5 dB(A)) und „Am Berg 53“ (bis zu 1,4 dB(A)) kommt zu vereinzelt Richtwertüberschreitungen.

Am **Bahnübergang km 100,2** sind keine Bauarbeiten im Nachtzeitraum geplant. Am Tag kommt es voraussichtlich zu Richtwertüberschreitungen von bis zu 2,3 dB(A) am „Immissionsort 1 – Am Bildstock 27-29“ (Wohngebiet).

Am **Bahnübergang km 102,6** sind keine Bauarbeiten im Nachtzeitraum geplant. Am Tag kommt es voraussichtlich zu Richtwertüberschreitungen von bis zu 5,8 dB(A) am Gebäude „Maberzeller Straße 71“ (Mischgebiet). Auch an dem Gebäude „Maberzeller

Straße 69“ kann es voraussichtlich zu Richtwertüberschreitungen von bis zu 0,3 dB(A)) kommen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Lärmbelästigungen werden in den Gutachten Maßnahmen zur Minderung der absehbaren Betroffenheiten diskutiert. Dabei ist stets die Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen anhand der örtlichen Gegebenheiten sowie der mögliche Effekt in Relation zum erforderlichen Aufwand zu bedenken.

Die im Gutachten aufgeführten Minderungsmaßnahmen werden gemäß dem Erläuterungsbericht teilweise Bestandteil der Ausschreibung. Hierzu zählt der Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen (Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), die Sicherstellung des Standes der Technik bei den zum Einsatz kommenden Geräten und Maschinen sowie die schriftliche Information der betroffenen Anwohner über besonders lärmintensive Bauarbeiten und deren Auswirkungen. Des Weiteren schafft die Vorhabenträgerin eine telefonische Anlaufstelle für Beschwerden und bietet anspruchsberechtigten Anwohnern bei nächtlichen Bauarbeiten Hotelübernachtungen an.

Die Vorhabenträgerin nutzt damit alle ihr möglichen Minderungsmaßnahmen bis auf die Verwendung von temporären Lärmschutzwänden. Der Verwendung von temporären Lärmschutzwänden steht ein erheblicher Aufwand sowie die Beeinträchtigung des Straßen- und Eisenbahnverkehrs entgegen. Im Hinblick auf die kurze Bauzeit, 2-3 Monaten, sehen weder die schalltechnischen Untersuchungen noch die Planfeststellungsbehörde eine Möglichkeit einer sinnvollen Verwendung von temporären Lärmschutzwänden.

Die übrigen Geräuschmissionen gehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht über ein Maß hinaus, das im Allgemeinen bei Baustellen im öffentlichen Raum von der Nachbarschaft als zumutbar hingenommen werden muss.

#### **B.4.7 Aufweitung des Wirtschaftsweges am Bahnübergang km 96,9 - Schleppkurven**

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement stellte in Ihrer Stellungnahme fest, dass bezüglich der Schleppkurven am Bahnübergang km 96,9 ein Widerspruch in den Antragsunterlagen besteht. Im Erläuterungsbericht sei für den Nachweis der Befahrbarkeit der Anbindung als Bemessungsfahrzeug der Traktor mit zwei Anhängern definiert. Die Schleppkurvenberechnung erfolgte jedoch laut Hessen Mobil mit Traktor und einem Anhänger. Hessen Mobil forderte eine erneute Prüfung

der Wahl des Bemessungsfahrzeugs, welches gemäß RAL mit dem regelmäßig zu erwartenden Verkehrsmittel durchgeführt werden sollte. Des Weiteren forderte Hessen Mobil eine zusätzliche Schleppkurvenberechnung für den Linkseinbieger aus dem Wirtschaftsweg kommend.

Die DB InfraGO AG erklärte in Ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme von Hessen Mobil das als Bemessungsfahrzeug der Traktor mit zwei Anhängern berücksichtigt wird.

Der entsprechende Schleppkurvenplan (Unterlage 8.1.4) wurde im Zuge der Planänderung angepasst und enthält nun die Schleppkurvenberechnungen mit dem Bemessungsfahrzeug Traktor mit zwei Anhängern. Die Linkseinbieger aus dem Wirtschaftsweg wurden nicht zusätzlich berücksichtigt.

Für die Planfeststellungsbehörde ist der kritische Abbiegefall in dem Schleppkurvenplan enthalten und es besteht kein zwingendes Erfordernis für Schleppkurvenberechnungen des Linksabbiegers aus dem Wirtschaftsweg. Dies ist Teil der Ausführungsplanung. Die Vorhabenträgerin hat sich im Zuge der Ausführungsplanung mit Hessen Mobil abzusprechen.

#### **B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Belange des Bodenschutzes sind beachtet. Die Forderungen der Oberen Bodenschutzbehörde wurden vollumfänglich durch die Vorhabenträgerin zugesagt.

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLNUG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen) sowie Grundwasserschadensfälle.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührter öffentlicher und privater Belange zu dem Ergebnis, dass das mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgte Ziel, die Erhöhung der Verkehrssicherheit, erreicht werden kann und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann. Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen das öffentliche Interesse an der Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche noch privaten Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Auflassung sowie der Änderung von jeweils drei Bahnübergängen sowie der Errichtung des Ersatzweges am BÜ 98,4 höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass mit dem Vorhaben durchaus auch negative Auswirkungen auf öffentliche Interessen wie Naturschutz und Gewässerschutz verbunden sind. Gleichwohl bleibt zu berücksichtigen, dass die Planung dem öffentlichen Interesse, namentlich dem öffentlichen Verkehr und der Prävention von Gefahren des Eisenbahnverkehrs, dient.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfügbaren Nebenbestimmungen, die Zusagen der Vorhabenträgerin und die im Plan vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**

**Frankfurt/Main, den 13.02.2026**

**Az. 551ppb/052-2024#004**

**EVH-Nr. 3524352**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)